

Landkreis Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine)
OT Limmer

Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
(Beteiligung vom 16.09. bis zum 16.10.2017)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	10.10.2017	• keine Anregungen
2	Avacon Netz GmbH	18.09.2017 19.09.2017	• keine Anregungen • Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lage- und Profilplan) der 110 kV - Freileitung
3	Deutsche Bahn AG		• keine Rückmeldung
4	Deutsche Post AG		• keine Rückmeldung
5	Deutsche Telekom Technik GmbH		• keine Rückmeldung
6	Flecken Delligsen	19.09.2017	• keine Anregungen
7	Handwerkskammer Hildesheim		• keine Rückmeldung
8	htp GmbH	15.09.2017	• keine Anregungen • Hinweis: keine Leitungen im Geltungsbereich
9	Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover-Hildesheim		• keine Rückmeldung
10	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		• keine Rückmeldung
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	05.10.2017	• siehe Abwägung
12	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	27.09.2017	• keine Anregungen
13	Landkreis Hildesheim	12.10.2017	• siehe Abwägung
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	09.10.2017	• siehe Abwägung
15	Leineverband		• keine Rückmeldung
16	Niedersächsisches Forstamt Grünenplan		• keine Rückmeldung
17	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV)		• keine Rückmeldung
18	Niedersächsisches Landvolk		• keine Rückmeldung
19	Niedersächsische Landesforsten		• keine Rückmeldung
20	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		• keine Rückmeldung
21	Polizeiinspektion Hildesheim		• keine Rückmeldung
22	Gemeinde Freden (Leine)		• keine Rückmeldung
23	Gemeinde Lamspringe	18.09.2017	• keine Anregungen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
24	Samtgemeinde Leinebergland	19.09.2017	• keine Anregungen
25	Gemeinde Sibbesse	15.09.2017	• keine Anregungen
26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	27.09.2017	• keine Anregungen • abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des Schallgutachtens
27	TenneT TSO GmbH	15.09.2017 18.09.2017	• keine Anregungen • Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lage- und Profilplan) der 220 kV - Freileitung
28	Überlandwerk Leinetal (ÜWL)	29.09.2017	• siehe Abwägung
29	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		• keine Rückmeldung
30	Wasserwerk Alfeld GmbH	26.09.2017	• keine Anregungen
31	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim		• keine Rückmeldung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	05.10.2017	11
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bodenschutz, Baugrund, Bergbau, Hydrogeologie		
Kurzfassung der Anregungen:		

Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung ist folglich eine Bodenfunktionsbewertung erforderlich. Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf dem LBEG-Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download auf der Internetseite des LBEG (unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > Geo-Berichte) verfügbar.

Danach sind im Planbereich Suchräume für Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion) betroffen.

Die alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen ist fachlich nicht ausreichend. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier hohe Erfüllung der Lebensraumfunktion aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten die Bodenfunktionen und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden berücksichtigt werden.

Es wird außerdem auf die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden hingewiesen. Die Bodenfunktionen im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche können nur dann weitgehend erhalten bleiben, wenn die Bauarbeiten bodenschonend und mit Rücksicht auf die Ver-

dichtungsempfindlichkeit erfolgen. Die Durchführung eines Bodenmanagements ist zu begrüßen. Der Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz empfiehlt in den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung zu vermeiden, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktionen zu verhindern.

Fachbereich Bauwirtschaft

Das Planungsgebiet befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) unweit westlich einer Salzstockhochlage. Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Sulfatgesteine (Salz, Gips) aus dem Oberen Buntsandstein und aus dem Zechstein. Die löslichen Gesteine liegen in so großer Tiefe, dass bisher im Planungsgebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Erdfälle sind dem LBEG im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächste bekannte Erdfall liegt ca. 1,4 km entfernt südöstlich des Planungsgebietes.

Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Fachbereich Bergaufsicht CLZ

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Kalibergwerks Desdemona. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Fachbereich Hydrogeologie

Die Ausgleichsfläche Flurstück 30, Flur 33, Gemarkung Alfeld befindet sich in einem Voranggebiet der Trinkwassergewinnung nach LROP 2007. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorentwurf wurde unter den landwirtschaftlichen Belangen die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit genannt. Wie dort erläutert, rechtfertigen die Ziele dieses Bebauungsplans als überwiegende öffentliche Belange die Inanspruchnahme dieser Böden. Besser geeignete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung (vgl. Standortbegründung in Kap. 2 der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans).

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Alfeld der Entwicklung eines Gewerbegebietes und der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

In der Bearbeitung des Umweltberichtes zur Entwurfsfassung werden die besondere Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit und die Verdichtungsempfindlichkeit weiter gewürdigt. Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der besonderen Bodenfunktionen genannt.

Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen (Salzstock, Kalibergwerk) werden in der Begründung ergänzt, die Bebaubarkeit des Gewerbegebietes wird dadurch nicht wesentlich eingeschränkt.

Aus den vorgesehenen Maßnahmen zur externen Ausgleichsfläche an der Leine (Auenentwicklung) ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz. Der NLWKN ist als koordinierende Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Verfahren beteiligt, ebenso die Wasserwerk Alfeld GmbH bzw. die Purena GmbH. Von diesen Stellen sind bisher keine Anregungen zum Verfahren eingegangen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Hildesheim	12.10.2017	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Immissionsschutz, Brandschutz, Bodenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Gesundheitsamt

Mögliche Vorgaben des noch ausstehenden Schallschutzgutachtens sind umzusetzen.

Vorbeugender Brandschutz

Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn bezüglich des Löschwassers folgendes erfüllt ist:

1. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung GE/GI; GRZ 0,8; bei einer mittleren Brandausbreitung im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen.
Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.
2. Bei der Planung und Ausführung der Hydranten sind die "Hydrantenrichtlinien" des Arbeitsblattes W 331 vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten. Es sind nach Möglichkeit Überflurhydranten entsprechend DIN 3222 zu errichten. Die Standplätze sind so zu wählen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr nicht erfolgen kann. Dort, wo keine andere Möglichkeit besteht (in Verkehrsflächen), können auch Unterflurhydranten gesetzt werden. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 14220 zu kennzeichnen.

Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde

Das zum Bebauungsplan Nr. 8 in Auftrag gegebene Schallgutachten ist für eine sachgerechte Beurteilung abzuwarten.

Untere Bodenschutzbehörde

Altlasten

Die südlich gelegene Altablagerung wird in der Begründung erwähnt. Aktuell finden Sanierungsarbeiten an der Altablagerung statt, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang einer Erweiterung der Sanierungsmaßnahmen z. B. durch die Errichtung weiterer Sanierungsbrunnen, Messstellen o. ä. bedarf, dürfen diese nicht durch die Festsetzungen der Planung beeinträchtigt bzw. verhindert werden. Derzeit sind diese Erweiterungen nicht vorgesehen.

Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde kritisiert grundsätzlich, dass mit der Planung Fläche in Anspruch genommen wird, deren Böden die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße erfüllen. Die Inanspruchnahme entsprechend vorgenutzter Flächen, deren Böden die Bodenfunktionen in weniger hohem Maße erfüllen, sollte aus diesem Grund prioritär angestrebt werden (Innenverdichtung).

Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist. Diese ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim, das mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 02.11.2016 im Amtsblatt in Kraft getreten ist. (H)

Die Angaben zum Schutzgut Boden sind unzureichend und entsprechend zu ergänzen.

Im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen ist für das erwähnte Bodenmanagement eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung sollte im nachgelagerten Bauleitplanverfahren z.B. in Form einer Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) erfolgen.

Mit der Unteren Bodenschutzbehörde sollte vorab ein entsprechendes Konzept abgestimmt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung eingebunden werden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.

Zum Inhalt und Umfang der BBB wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z.B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen – Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28).

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Gesundheit, Abfall- und Immissionsschutz

Das Schallschutzgutachten liegt zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 8 vor. Es liefert die Grundlage zu den in der Entwurfsfassung getroffenen Festsetzungen von Emissionskontingenten und Lärmpegelbereichen und dient auch der Berücksichtigung der Verkehrslärmfernwirkungen im Bebauungsplan.

zu Brandschutz

In der Begründung werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergänzende Hinweise zur Löschwasserversorgung gegeben. Die geforderte Löschwassermenge für den Grundschutz von 1.600 l/min (96 m³/h) über 2 Stunden wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Derzeit ist davon auszugehen, dass die DN 150 Leitungen in Zeissstraße und entlang der Bun-

desstraße hierfür ausreichen. Dies wird derzeit durch die Purena GmbH als zuständiger Wasserversorger geprüft. Zur Löschwasserentnahme werden erforderlichenfalls innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zusätzliche Hydranten installiert.

Sollten die benötigten Löschwassermengen nicht über die Trinkwasserleitungen bereitgestellt werden können, wird eine Löschwasserzisterne eingerichtet.

zu Altlasten

Die Hinweise zur Altablagerung werden in der weiteren Bearbeitung von Begründung und Umweltbericht zur Entwurfsfassung aufgenommen.

zu Bodenschutz

Im Vorentwurf wurde unter den landwirtschaftlichen Belangen die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit als besondere Bodenfunktion genannt. Wie dort erläutert, rechtfertigen die Ziele dieses Bebauungsplans als überwiegende öffentliche Belange die Inanspruchnahme dieser Böden. Besser geeignete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung (vgl. Standortbegründung in Kap. 2 der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans).

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Alfeld der Entwicklung von Gewerbeflächen und der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

In der Bearbeitung des Umweltberichtes zur Entwurfsfassung werden die besondere Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit weiter gewürdigt. Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der besonderen Bodenfunktionen genannt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	09.10.2017	14

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Landwirtschaft

Kurzfassung der Anregungen:

Nördlich von Limmer soll ein Teil einer zusammenhängend landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbegebiet überplant werden. Die verbleibenden Restflächen haben eine aus agrarstruktureller Sicht sehr ungünstigen Zuschnitt. Aus topographischer Sicht ist wahrscheinlich kaum ein anderer Zuschnitt möglich, die Landwirtschaftskammer bittet darum sich sowohl mit dem Eigentümer als auch dem Nutzungsberechtigten in Benehmen zu setzen.

Dieses betrifft auch die unter 3.3 genannten landwirtschaftlichen Belange, wie Zuwegung oder Drainagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gewerbegebietsfläche liegt an der Bundesstraße 3 und weist einen rechteckigen Zuschnitt auf. Dadurch ist sowohl eine gewerbegebietstypische Bebauung als auch eine sinnvolle Bewirtschaftung der großen verbleibenden Restflächen möglich. Der Zuschnitt ist sowohl mit den Eigentümern als auch mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

Da es sich um ein großes zusammenhängendes Flurstück handelt, bleibt es weiterhin über die Zeissstraße und die Verlängerung der Siemensstraße umfassend erschlossen.

Die Sicherung eventueller landwirtschaftlicher Drainagen wird bereits in der Begründung und unter den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
TenneT TSO GmbH	15.09.2017 18.09.2017	27
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Immissionsschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die TenneT TSO GmbH gibt diverse Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lage- und Profilplan) der 220 kV - Freileitung.

Im unmittelbaren Bereich des Bebauungsgebietes zum Umspannwerk Godenau ist von Immissionen auszugehen. Die TenneT empfiehlt daher für diesen Bereich ein Immissionsgutachten zu erstellen. Von Seiten der TenneT wird die Eintragung eines Immissionsschadensverzichtes im Bebauungsplan für erforderlich gehalten. Spätere Schadensersatzforderungen sind somit auszuschließen.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.

Vorsorglich weist die TenneT darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann keine Haftung seitens der TenneT übernommen werden. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass an der Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Leitungsschutzbereich der 220 kV-Freileitung ist vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 nicht betroffen.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 8 hält zudem erheblichen Abstand (ca. 220 bis 270 m, im Norden ca. 140 m) zur 220 kV-Leitung ein, so dass keine negativen Auswirkungen auf gesunde Arbeitsverhältnisse im Gewerbegebiet durch die 220 kV-Leitung zu erwarten sind.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes wie auch sonst ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im Gewerbegebiet (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind per textliche Festsetzung ausgeschlossen.

<i>Entscheidungsantrag:</i>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Alfeld (Leine) Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp“ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Überlandwerk Leinetal (ÜWL)	29.09.2017	28

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
20kV-Stromleitung

Kurzfassung der Anregungen:

An der östlichen Grenze des vorgesehenen Geltungsbereichs, parallel zur Bundesstr. 3, befindet sich eine 20-kV- und Steuerkabeltrasse der Überlandwerk Leinetal GmbH.

Da diese Trasse bisher nicht durch ein Leitungsrecht im Grundbuch abgesichert ist, wird, wie im § 4 unter den textlichen Festsetzungen bereits aufgeführt, um die Eintragung eines Leitungsrechts gebeten.

Um Beschädigungen an den verlegten Kabeln zu vermeiden, ist eine Bebauung oder die Bepflanzung der Trasse, inklusive des erforderlichen Schutzstreifens, mit Bäumen auszuschließen.

Ferner ist für die elektrische Versorgung des geplanten Gewerbegebietes voraussichtlich die Errichtung einer 20-kV-Transformatorstation erforderlich. Die hierfür benötigte Grundstücksfläche von ca. 5,5m x 6,5m sollte bei den weiteren Planungen in dem Geltungsbereich mit ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorentwurf zum Bebauungsplan wurden bereits textlich und zeichnerisch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit 6 m Breite zugunsten der ÜWL aufgenommen. Die Festsetzung entsprechender Flächen im Bebauungsplan allein begründet diese Rechte jedoch noch nicht. Vielmehr bedarf es nachfolgend der grundbuchlichen Eintragung und ggf. der Abwicklung entsprechender Entschädigungen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird zunächst lediglich verhindert, dass die Flächen bebaut oder sonst dauerhaft so genutzt werden, dass Leitungsrechte später nicht mehr umgesetzt werden können.

Die vorgesehene Baumreihe parallel zur Bundesstraße hält gemäß textlicher Festsetzung einen Abstand von mind. 3 m zur Stromleitung ein.

Sollte eine 20-kV-Transformatorstation erforderlich werden, ist diese grundsätzlich innerhalb des Gewerbegebietes zulässig.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.